

Satzung der Köthener BachGesellschaft GmbH

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung; sie führt den Namen "Köthener BachGesellschaft mbH".
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köthen (Anhalt).

§ 2 Gegenstand und Zweck

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Pflege der Werke Johann Sebastian Bachs und die Förderung des Verständnisses seiner Musik mitsamt ihrem Umfeld. Sie bietet in- und ausländischen Musikern und Musikfreunden ein Interpretations- und Diskussionsforum. Dies schließt insbesondere auch die Präsentation qualifizierter junger Künstler ein.
2. Zweck der Gesellschaft ist, durch die vorstehend genannten Aktivitäten die Kunst zu fördern; die Gesellschaft verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EURO.
2. Die Stadt Köthen (Anhalt) übernimmt die Stammeinlage von 25.000 EURO.
3. Die Einlage ist in bar zu leisten.

§ 4 Nebenleistungspflichten

1. Die Gesellschafter übernehmen Jahresfehlbeträge - soweit sie nicht vorgetragen werden können - grundsätzlich entsprechend dem prozentualen Anteil am Stammkapital, **höchstens jedoch einen Betrag in Höhe von 10.000,00 EUR pro Jahr.**

2. Die Stadt Köthen verpflichtet sich, die **Gesellschaft** bei der Durchführung von Veranstaltungen durch Dienstleistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Ein Entgelt hierfür wird gegenüber der Gesellschaft nicht erhoben.

§ 5

Veräußerung von Geschäftsanteilen

1. Die Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Über die Aufnahme weiterer Gesellschafter entscheidet der Aufsichtsrat.
3. Weitere Gesellschafter erhalten pro 5.000 EURO gezeichneter Stammeinlage einen Sitz im Aufsichtsrat ohne Stimmrecht. Verpflichtet sich der Gesellschafter, der Gesellschaft jährlich einen Zuschuss von 10.000 EURO auf mindestens 3 Jahre zu zahlen, so erhält er für diese Zeit einen Sitz im Aufsichtsrat mit Stimmrecht.

§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Geschäftsführer,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Er führt die Bezeichnung "Intendant der Köthener Bachfesttage".
2. Der Geschäftsführer wird durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

§ 8

Geschäftsführung

1. Dem Geschäftsführer obliegt die Planung, Leitung und Durchführung aller gem. § 2 der Satzung durchzuführender Veranstaltungen der Gesellschaft im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit er sich für die künstlerische Leitung der entsprechenden Veranstaltungsprojekte nicht eines externen Auftragnehmers im Sinne des § 10 dieser Satzung bedient. Künstlerische

Freiheit und alleinige Verantwortung für die Gestaltung des Programms sind ihm zugesichert.

2. Der Geschäftsführer hat für das jeweils nächste Geschäftsjahr bis spätestens 31.08. j.J. einen Wirtschaftsplan bestehend aus: einem Ergebnis- und einem Finanz- bzw. Investitionsplan sowie einen Stellenplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Angaben des Ergebnisplans sowie des Finanz- und Investitionsplanes sind für weitere drei Jahre aufzustellen. Darüber hinaus sind für die einzelnen Planjahre quantitative und qualitative Ziele sowie Strategien zur Zielerreichung zu formulieren und wesentliche Aufwands- und Ertragspositionen zu erläutern. Der Geschäftsführer hat diese Pläne nach ihrer Genehmigung durch den Aufsichtsrat jedem Gesellschafter zur Kenntnis vorzulegen. Er ist verpflichtet, diese Pläne im laufenden Wirtschaftsjahr zu ändern und anzupassen, wenn absehbar ist, dass sich wesentliche Grundlagen ändern, auf denen die Pläne beruhen.
3. Der Geschäftsführer hat jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres eine kurze Quartalsmeldung mit einer Kurzeinschätzung zum bisherigen Geschäftsverlauf und Zielerreichungsgrad an die Gesellschafter zu versenden.
4. Der Geschäftsführer bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für
 - a) das Eingehen von Verpflichtungen, die insgesamt zu Mehrausgaben von mehr als 10 % gegenüber dem Wirtschaftsplan führen können, soweit sie nicht durch entsprechende Mehreinnahmen ausgeglichen werden können,
 - b) die Aufnahme oder Gewährung von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten zu Lasten der Gesellschaft,
 - c) den Abschluss von Gesellschaftsverträgen jeder Art sowie Erwerb und Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften,
 - d) Verpflichtung der Gesellschaft durch Rechtsgeschäft in Höhe von mehr als 75.000 EURO im Einzelfall,
 - e) die Erteilung von Prokura und Handelsvollmacht,
 - f) den An- und Verkauf von Grundstücken,
 - g) die Einleitung von Aktivprozessen sowie den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen sowie die Erklärung von Anerkenntnis und Klagerücknahme mit einem Streitwert von mehr als 25.000 EURO.
 - h) Über die personelle Besetzung von Stellen entscheidet der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Dieses gilt erteilt, wenn der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Vorschlag des Geschäftsführers zustimmt.

§ 9 Vertretung

1. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein gerichtlich und außergerichtlich, soweit § 112 AktG dem nicht entgegensteht.

2. Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführer durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 10

Künstlerischer Leiter

1. Neben dem Geschäftsführer kann die Gesellschaft für die Künstlerische Leitung der einzelnen Veranstaltungsprojekte jeweils einen Auftragnehmer vertraglich binden. Hierzu bedarf der Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zum jeweiligen Vertragsabschluss.
2. Dem jeweiligen Künstlerischen Leiter obliegt die Planung, Leitung und Durchführung des ihm durch Vertrag übertragenen Veranstaltungsprojektes der Gesellschaft im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans.
3. Künstlerische Freiheit und alleinige Verantwortung für die Gestaltung des Programms sind ihm zugesichert.

§ 11

Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern und zwar aus
- dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt) und 5 weiteren vom Stadtrat bestellten Mitgliedern.
2. Werden weitere Gesellschafter aufgenommen, wird der Aufsichtsrat gemäß § 5 (3) erweitert.
3. Der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Köthen ist Vorsitzender des Aufsichtsrates. Aus der Mitte des Aufsichtsrates wird ein Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates gewählt.
4. Benennungen gelten, sofern darin nichts anderes gesagt ist, bis auf weiteres. Benannte Aufsichtsratsmitglieder können vom Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die nachstehenden Aufgaben und Befugnisse:

1. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie dessen Entlassung,
2. Abschluss, Kündigung und Änderung des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer,

3. Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit dem Geschäftsführer sowie bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten mit diesem,
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Geschäftsjahr,
5. Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Verwendung des Ergebnisses,
6. Überwachung der Geschäftsführung,
7. Entscheidung über die Zustimmung zu den gemäß § 8 Abs. 3 bzw. § 10 Abs. 1 der Satzung zustimmungspflichtigen Geschäften.

§ 13

Verfahren des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen treten. Im Übrigen tagt er nach Bedarf.
2. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Kommt über einen wichtigen Punkt - insbesondere über die Bestellung oder Abberufung des Geschäftsführers - in einer Sitzung die notwendige Mehrheit nicht zustande, ist unverzüglich eine weitere Sitzung einzuberufen, in der über den Punkt erneut abgestimmt wird. Für den Fall, dass auch in dieser Sitzung kein Beschluss zustande kommt, gilt § 17 Abs. 1.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 14

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung tritt bei Bedarf zusammen. Sie ist vom Geschäftsführer einzuberufen, wenn einer der Gesellschafter dies verlangt.
2. Soweit Aufgaben nach dieser Satzung dem Aufsichtsrat übertragen sind, ist die Gesellschafterversammlung nicht zuständig - mit Ausnahme einer Abberufung des Geschäftsführers aus wichtigem Grund, die auch die Gesellschafterversammlung beschließen kann.
3. Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen der Einstimmigkeit. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen.

§ 15

Jahresabschluss und Prüfung

1. Der Geschäftsführer hat innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Lagebericht) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetzes zu prüfen. Der Prüfer wird durch Beschluss der Generalversammlung bestimmt. Den Prüfungsauftrag erteilt der Aufsichtsrat.
3. Der Jahresabschluss gemäß Absatz 1 und der Prüfbericht gemäß Absatz 2 sind unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Berichterstattung über das Ergebnis seiner Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diesen Bericht unverzüglich der Geschäftsführung vorzulegen.
4. Sie hat sodann unverzüglich den Jahresabschluss, den Prüfbericht des Abschlussprüfers und den Bericht des Aufsichtsrates und dessen Beschlussfassung den Gesellschaftern vorzulegen. Sie kann damit die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung (§ 14) verbinden.
5. Der Jahresabschluss ist dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Das Prüfungsrecht schließt das Recht der Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung ein.
6. Den für die Stadt Köthen zuständigen Prüfungseinrichtungen werden gemäß § 140 Abs. 3 KVG LSA die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 16

Verwendung der Mittel der Gesellschaft

1. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Eine Bildung von Rücklagen ist nur zulässig, soweit sie mit den Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts in Einklang steht.
2. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als

ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17

Auflösung der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit der Wirkung ihrer sofortigen Auflösung zu kündigen, wenn im Aufsichtsrat über einen wichtigen Punkt - insbesondere über die Bestellung oder Abberufung des Geschäftsführers - auch in einer gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung einberufenen zweiten Sitzung keine Mehrheit zustande kommt. Das Kündigungsrecht besteht, solange über diesen Punkt im Aufsichtsrat kein Mehrheitsbeschluss zustande gekommen ist. Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Mitgesellschafter/den Mitgesellschaftern.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken - nach Möglichkeit zur Förderung der Kunst - zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Schlussbestimmungen

1. Auf das Gesellschaftsverhältnis finden im Übrigen, soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der ungültigen Bestimmungen eine neue Regelung zu treffen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Erfolg in rechtsgültiger Weise am nächsten kommt.
3. Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftervertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung in das Handelsregister trägt die Stadt Köthen.